



# Amtsblatt für Brandenburg

**28. Jahrgang**

**Potsdam, den 15. November 2017**

**Nummer 46**

Inhalt	Seite
<b>BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung</b>	
Aufhebung des Runderlasses „Entgelt für die Abgabe digitaler Straßendaten aus der Brandenburgischen Straßeninformationsbank - BB SIB“ .....	1039
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie</b>	
Fortschreibung von Erstattungspauschalen .....	1039
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Errichtung und Betrieb von zehn Windkraftanlagen in 16359 Biesenthal, 16356 Werneuchen und 16321 Bernau bei Berlin .....	1040
Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen am Standort 04895 Falkenberg/Elster OT Großrössen .....	1041
Einstellung des Verfahrens für Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen in 15374 Müncheberg .....	1042
<b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitung (HT 1010) Abzweig Thyrow, Wechsel Mast Nr. 63a im Zuge des Neubaus des UW Zossen Mühlenberg Nord“ .....	1042
<b>BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE</b>	
<b>Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin</b>	
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin .....	1043
<b>Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Waldsiefersdorf</b>	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung .....	1043

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“</b>	
Einladung zur öffentlichen Sitzung 1/2017 der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ .....	1044
<b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming</b>	
Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming für das Haushaltsjahr 2014 .....	1044
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	1046
Güterrechtsregistersachen .....	1046
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen .....	1047
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufruf .....	1047

**BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN**

**Aufhebung des Runderlasses  
„Entgelt für die Abgabe  
digitaler Straßendaten aus der  
Brandenburgischen Straßeninformationsbank -  
BB SIB“**

Runderlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung  
Abteilung 4 - Nr. 10/2017  
Vom 13. Oktober 2017

Der Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5 - Nr. 29/2000 - Straßenbau - (Entgelt für die Abgabe digitaler Straßendaten aus der Brandenburgischen Straßeninformationsbank - BB SIB -) vom 1. September 2000 (ABl. S. 764) wird aufgehoben.

**Fortschreibung von Erstattungspauschalen**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,  
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Vom 1. November 2017

Auf Grund des § 13 Absatz 6 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung vom 20. Oktober 2016 (GVBl. II Nr. 56) wird bekannt gemacht:

1. Die Pauschale nach § 4 Absatz 1 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2017 2 335 Euro.
2. Die Pauschale nach § 5 Absatz 1 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2017:

Landkreis (LK)/ kreisfreie Stadt	Unterbringung in Gemeinschaftsunterkunft oder Wohnungsverbund
Stadt Brandenburg	6 551 EUR
Stadt Cottbus	6 642 EUR

Landkreis (LK)/ kreisfreie Stadt	Unterbringung in Gemeinschaftsunterkunft oder Wohnungsverbund
Stadt Frankfurt (Oder)	6 551 EUR
Stadt Potsdam	6 642 EUR
LK Barnim	6 518 EUR
LK Dahme-Spreewald	6 551 EUR
LK Elbe-Elster	6 551 EUR
LK Havelland	6 551 EUR
LK Märkisch-Oderland	6 551 EUR
LK Oberhavel	6 551 EUR
LK Oberspreewald-Lausitz	6 518 EUR
LK Oder-Spree	6 642 EUR
LK Ostprignitz-Ruppin	6 551 EUR
LK Potsdam-Mittelmark	6 642 EUR
LK Prignitz	6 642 EUR
LK Spree-Neiße	6 551 EUR
LK Teltow-Fläming	6 518 EUR
LK Uckermark	6 642 EUR

3. Die Pauschale nach § 6 Absatz 1 Satz 1 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2017 795 Euro.
4. Die Pauschale nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2017 67 620 Euro.
5. Die Pauschale nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. Januar 2017 67 620 Euro.
6. Die Pauschale nach § 8 Absatz 1 Satz 2 der Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung beträgt ab dem 1. März 2017 20,04 Euro.

## **Errichtung und Betrieb von zehn Windkraftanlagen in 16359 Biesenthal, 16356 Werneuchen und 16321 Bernau bei Berlin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 14. November 2017

Die Firma Berliner Stadtwerke GmbH, Stralauer Straße 32 in 10179 Berlin beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 16359 Biesenthal, Gemarkung Danewitz, Flur 4, Flurstück 84, in 16356 Werneuchen, Gemarkung Willmersdorf, Flur 1, Flurstück 50, Flur 2, Flurstück 25 und Flur 6, Flurstück 1 sowie in 16321 Bernau bei Berlin, Gemarkung Börnicke, Flur 1, Flurstücke 103 und 448 zehn Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az. G03617, G03717, G03917 und G04217)

Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage des Typs Vestas V126-3.45 mit einem Rotordurchmesser von 126 m, einer Nabenhöhe von 149 m und einer Gesamthöhe von 212 m sowie die Errichtung und den Betrieb von neun Windkraftanlagen des Typs Vestas V117-3.3 mit einem Rotordurchmesser von 117 m, einer Nabenhöhe von 143 m (inklusive 1,5 m Fundamenterhöhung) und einer Gesamthöhe von 201,5 m. Die Nennleistung beträgt für eine Anlage 3,45 MW und für neun Anlagen 3,3 MW. Zu den Windkraftanlagen gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen. Im Genehmigungsverfahren Reg.-Nr. G03917 wird eine Waldumwandlung beantragt.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im Jahr 2018/2019 vorgesehen.

### **Auslegung**

Die Genehmigungsanträge sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 22. November 2017 bis einschließlich 21. Dezember 2017:**

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder),
- im Amt Biesenthal-Barnim, im Verwaltungsgebäude in der Plottkeallee 5 in 16359 Biesenthal,
- in der Stadt Werneuchen, Am Markt 5, Raum 108 in 16356 Werneuchen und
- in der Stadt Bernau bei Berlin, Marktplatz 2 in 16321 Bernau bei Berlin

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung. Der Be-

richt zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch unter folgender Internetseite veröffentlicht:

<http://www.lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost>

### **Einwendungen**

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 22. November 2017 bis einschließlich 4. Januar 2018** unter Angabe der Registriernummer **G03617, G03717, G03917 bzw. G04217** schriftlich oder elektronisch (T13@lfu.brandenburg.de):

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam,
- beim Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1 in 16359 Biesenthal,
- bei der Stadt Werneuchen, Am Markt 5 in 16356 Werneuchen und
- bei der Stadt Bernau bei Berlin, Marktplatz 2 in 16321 Bernau bei Berlin

erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

### **Erörterungstermin**

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 13. März 2018 um 10 Uhr in der Stadthalle Bernau, Hussitenstraße 1 in 16321 Bernau bei Berlin erörtert**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

### **Hinweise**

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3270)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

### **Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen am Standort 04895 Falkenberg/Elster OT Großrössen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 14. November 2017

Die Firma Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44 in 15806 Zossen OT Kallinchen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in 04895 Großrössen in der Gemarkung Großrössen, Flur 1, Flurstück 207 und in der Gemarkung Beyern, Flur 1, Flurstück 250 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen zwei Windkraftanlagen vom Typ Enercon 141, mit einem Rotordurchmesser von 141 m und einer Nabenhöhe von 129,50 m (Gesamthöhe 200 m) und einer Leistung je Anlage von 4,2 MW sowie einer Waldumwandlung nach § 8 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im II. Quartal 2018 vorgesehen.

#### **Auslegung**

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 22.11.2017 bis einschließlich 21.12.2017** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27, 03050 Cottbus und in der Stadt Falkenberg/Elster, Heinrich-Zille-Str. 9 a, Bauamt, Zimmer 27, ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

#### **Einwendungen**

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 22.11.2017 bis einschließlich 05.01.2018** unter Angabe der **Registriernummer 40.033.00/17/1.6.2V/T12** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elektronisch an die E-Mail-Adresse [Mandy.Friedersdorf@LfU.Brandenburg.de](mailto:Mandy.Friedersdorf@LfU.Brandenburg.de) oder bei der Stadt Falkenberg/Elster, Bauamt, Heinrich-Zille-Str. 9 a, 04895 Falkenberg/Elster erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

#### **Erörterungstermin**

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 21.02.2018 um 10 Uhr im Haus des Gastes, Lindenstraße 6, 04895 Falkenberg/Elster**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

#### **Hinweise**

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 in Verbindung mit § 7 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar und beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Das Vorhaben kumuliert mit drei am Standort bereits errichteten sowie zwei weiteren genehmigten Anlagen, welche jeweils als Vorbelastung zu berücksichtigen waren. Es war daher überschlüssig zu prüfen, ob durch die Erweiterung der Windfarm um zwei weitere Windkraftanlagen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Nach Durchführung dieser Prüfung können unter Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen enthaltenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben auf die im § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter, Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, biologische Vielfalt und Landschaftsbild, Sachgüter und deren Wechselwirkung, ausgeschlossen werden.

Für das Vorhaben werden vorwiegend vorhandene Wege genutzt, lediglich für die Erweiterung der Zuwegung (Stichweg) zur Windkraftanlage 3 wird in geringem Umfang Wald neu beansprucht. Geschützte Biotope werden jedoch nicht beeinträchtigt.

Die Genehmigungsunterlagen enthalten zudem sowohl eine Schall- als auch eine Schattenwurfprognose, die die Einhaltung der jeweiligen Grenz- und Orientierungswerte für die nächstgelegenen Wohnbebauungen, sofern erforderlich unter Einsatz von technischen Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltautomatik), belegen.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die Bestandsanlagen sowie die zwei weiteren genehmigten Anlagen ist auch eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung der zwei im Genehmigungsverfahren befindlichen Windkraftanlagen nicht zu erwarten.

Durch die Änderung können daher insgesamt keine zusätzlichen erheblichen, nachteiligen oder andere erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

### Einstellung des Verfahrens für Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen in 15374 Müncheberg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 14. November 2017

Die Bearbeitung des am 15. Februar 2017 bekannt gemachten Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb von sieben Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlagen) im Landkreis Märkisch-Oderland auf den Grundstücken in 15374 Müncheberg in der Gemarkung Obersdorf, Flur 7, Flurstücke 14 und 16, Flur 8, Flurstücke 76 und 78 sowie Gemarkung Trebnitz, Flur 4, Flurstücke 4, 5, 7 und 10 wird eingestellt. (Az. G03016)

Mit Schreiben vom 23. August 2017 zog die Firma EnBW - Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15 in 70567 Stuttgart ihren Antrag auf Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für dieses Vorhaben zurück.

Mit einem Einstellungs- und Gebührenbescheid vom 26. September 2017 wurde die Bearbeitung dieses Genehmigungsantrages beendet. Gemäß § 20 Absatz 4 der 9. BImSchV wird mit dieser Bekanntmachung die Öffentlichkeit über die Einstellung unterrichtet.

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

### Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitung (HT 1010) Abzweig Thyrow, Wechsel Mast Nr. 63a im Zuge des Neubaus des UW Zossen Mühlenberg Nord“

Bekanntmachung des  
Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe  
Vom 23. Oktober 2017

Die SPIE SAG GmbH plant im Auftrag der E.DIS Netz GmbH in der Stadt Zossen die Baumaßnahme 110-kV-Freileitung (HT 1010) Abzweig Thyrow, Wechsel Mast Nr. 63a im Zuge des Neubaus des UW Zossen Mühlenberg Nord.

Auf Antrag der SPIE SAG GmbH vom 08.09.2017 hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine Einzelfallprüfung durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung (entsprechend §§ 9 Absatz 2, 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG) sind:

- Es handelt sich um einen punktuellen Austausch des Mastes, welcher lediglich um 11 m versetzt wird.
- Natürliche Ressourcen werden nicht über das bestehende Maß hinaus genutzt.
- Besonders geschützte Gebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.
- Es sind Bauzeiten und eine ökologische Baubegleitung vorgesehen.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach

vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

#### Rechtsgrundlagen:

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

---

### Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Oberförsterei Lehnin

Vom 23. Oktober 2017

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) wurde die öffentliche Zustellung der Ordnungsverfügung für die Beseitigung einer ungenehmigten Waldsperrung angeordnet und erfolgt durch nachfolgende Benachrichtigung der Oberförsterei Lehnin vom 23.10.2017.

Zustellende Behörde: Landesbetrieb Forst Brandenburg  
Oberförsterei Lehnin  
Am Fischersberg 6  
14797 Kloster Lehnin

Adressat / Empfänger: Fritz Gütling oder dessen Erben

Letzte bekannte Anschrift: nicht bekannt

Betreff: Ordnungsverfügung für die Beseitigung einer ungenehmigten Waldsperrung in der Gemarkung Briest, Flur 2 Flurstück 14/1 vom 23.10.2017  
Az.: LFB.13.08-7020-41/12/17

Da die Erben, ein Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigter der genannten Person nicht bekannt sind, wird das im Betreff genannte Schreiben vom 23.10.2017 öffentlich zugestellt. Der Betroffene kann das Original beim

Landesbetrieb Forst Brandenburg  
Oberförsterei Lehnin  
Am Fischersberg 6  
14797 Kloster Lehnin

Montags bis Donnerstag von 8 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr einsehen und in Empfang nehmen. Das Schreiben gilt zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Benachrichtigung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Dechow  
Leiter der Oberförsterei

### Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des  
Landesbetriebes Forst Brandenburg,  
Oberförsterei Waldsiedersdorf  
Vom 27. Oktober 2017

Der Antragsteller plant im Landkreis Märkisch-Oderland, Gemarkung Hoppegarten bei Müncheberg, Flur 2, Flurstück 21 auf einer Fläche von 3,6301 ha, die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG<sup>1</sup>.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG<sup>2</sup> ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 2. Oktober 2017, Az.: LFB 10-03-7020-6/1-17 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033433 1515104 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Waldsiedersdorf, Eberswalder Chaussee 3, 15377 Waldsiedersdorf eingesehen werden.

#### Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

---

Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“

### Einladung zur öffentlichen Sitzung 1/2017 der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes  
„Finowfließ“  
Vom 1. November 2017

Die Verbandsversammlung 1/2017 des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ findet am:

**Freitag, den 08.12.2017 um 10 Uhr  
im Plenarsaal der Kreisverwaltung Barnim  
(Paul-Wunderlich-Haus)  
Am Markt 1, 16225 Eberswalde statt.**

#### Tagesordnung:

- TOP 1:** Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Verbandsvorsteher
- TOP 2:** Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Bekanntmachung, der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung und der Tagesordnung
- TOP 3:** Protokollkontrolle der Verbandsversammlung 1/2016 vom 02.12.2016
- TOP 4:** Bericht des Vorstands und der Geschäftsführung
- TOP 5:** Diskussion und Beschluss Entlastung Vorstand für das Jahr 2016 (Beschlussvorlage 1/2017)
- TOP 6:** Diskussion und Beschluss Haushaltsplan 2018 (Beschlussvorlage 2/2017)
- TOP 7:** Information/Sonstiges

Die Beschlussvorlagen liegen in der Zeit vom 20.11.2017 bis zum 07.12.2017 in der Geschäftsstelle (Rüdnitzer Chaussee 42, 16321 Bernau bei Berlin) während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Bernau, den 1. November 2017

Holger Lampe  
Verbandsvorsteher

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

### Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming für das Haushaltsjahr 2014

Erneute Bekanntmachung der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming  
Vom 18. Oktober 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 16.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	672.700,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	776.500,00 €

außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

**§ 4**

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	673.700,00 €
Auszahlungen auf	777.000,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	670.700,00 €
---	--------------

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	774.000,00 €
---	--------------

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.000,00 €
--	------------

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.000,00 €
--	------------

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
--	--------

Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €
-------------------------------------	--------

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

15.000,00 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Regionalvorstandes bedürfen, wird auf

15.000,00€

festgesetzt.

3. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis um mehr als 3 % der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von mehr als 10 % des Haushaltsansatzes in einzelnen Konten

festgesetzt.

Teltow, den 18.10.2017

Wolfgang Blasig  
Vorsitzender der Regionalversammlung

Die Unterlagen liegen zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle aus.

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

---

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

#### Amtsgericht Luckenwalde

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 9. Januar 2018, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Frankenfelde Blatt 654** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankenfelde, Flur 9, Flurstück 105, Gebäude- und Freifläche, Dorfstr., Größe 539 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 58.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 23.11.2016 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14943 Luckenwalde OT Frankenfelde, Dorfstraße 65. Es ist bebaut mit einem freistehenden Wohnhaus als Eigenheim.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 99/16

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Mittwoch, 17. Januar 2018, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Niedergörsdorf Blatt 439** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 14, Flurstück 39/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Wölmsdorf 10, Größe 976 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 14, Flurstück 41, Gebäude- und Freifläche, Wölmsdorf 10, Größe 323 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 62.200,00 EUR festgesetzt worden. Es entfallen auf

Flurstück 39/1: 5.900,00 EUR und auf

Flurstück 41: 56.300,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.07.2016 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 14913 Niedergörsdorf OT Wölmsdorf, Wölmsdorf 10. Das Flurstück 41 ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, Bj. um 1900, Wohnfläche ca. 150 m<sup>2</sup> und mit Nebengebäuden.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 65/16

##### Güterrechtsregistersachen

#### Amtsgericht Oranienburg

David, Roy, geb. am 22.03.1964 und David, Izabela geb. Kurys, geb. am 12.06.1975, beide wohnhaft: 16567 Mühlenbeck, Walterstraße 14. Durch Vertrag vom 26.04.2017 wurde der Güterstand der Gütertrennung aufgehoben, so dass nun wieder der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart ist.

Eingetragen am 29.09.2017

Az.: GR 260

---

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

#### Landesbetrieb Forst Brandenburg

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Peter Liesegang**, tätig im Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Lieberose, Dienstaussweisnummer: **209 072**, gültig bis 07.02.2023, wird hiermit für ungültig erklärt.

---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

#### Gläubigeraufruf

Der TSV Falkenhagen 31 e. V. ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 10.06.2012 aufgelöst.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche an nachfolgend aufgeführte Liquidatoren geltend zu machen:

Rainer Schinkel, August-Bebel-Straße 17 a, 15306 Falkenhagen (Mark)

Guido Barsch, Dorfstraße 11, 15518 Briesen

Oliver Bergau, Heinrich-Rau-Straße 11, 15344 Strausberg

Tobias Bethe, Frankfurter Straße 32, 15306 Seelow

Ralf Kaiser, Friedrich-Engels-Straße 10, 15306 Falkenhagen (Mark)

Benjamin Bergau, August-Bebel-Straße 15, 15306 Falkenhagen (Mark)

Danny Bethe, Ernst-Thälmann-Straße 23, 15306 Falkenhagen (Mark)

Rainer Wetzke, August-Bebel-Straße 22, 15306 Falkenhagen (Mark)

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.